

Wahlbekanntmachung der Wallfahrtsstadt Kevelaer

**Am 27. November 2022 findet
im Kreis Kleve die Wahl zum Landrat/zur Landrätin statt.**

In der Wallfahrtsstadt Kevelaer wird die Wahl zum Landrat/zur Landrätin des Kreises Kleve durchgeführt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Wallfahrtsstadt Kevelaer ist in 15 Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 06. November 2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.00 Uhr im Sitzungszimmer sowie dem Ratssaal des Rathauses, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer, zusammen. Jedermann hat Zutritt zu den Räumlichkeiten.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen/deren Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, zu denen er/sie berechtigt sind.

Der Wähler hat für die Wahl zum Landrat/zur Landrätin eine Stimme. Mit dieser kann auf dem amtlichen Stimmzettel jeweils ein Bewerber/eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem **unterschiedenen Wahlschein** so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kevelaer, den 09.11.2022

Der Wahlleiter

Dr. Dominik Pichler